

FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

Frühlingssemester 2017

„Stiefkindadoption nicht mehr nur für verheiratete Paare“

Ausgangslage: *Die Stiefkindadoption soll in Zukunft in der Schweiz nicht nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft und Paaren in einer faktischen Lebensgemeinschaft offenstehen.*

Im Interesse des Kindes soll zukünftig die Stiefkindadoption nicht mehr nur für verheiratete Paare, sondern auch für Paare in eingetragenen Partnerschaften möglich sein. So können Ungleichhandlungen beseitigt und die Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil rechtlich abgesichert werden. Diese Paare sollen wie Ehepaare das Stiefkind vollständig in ihre Familie integrieren und Vorkehrungen bei einem allfälligen Tod des leiblichen Elternteils treffen können. Diese Regelung wird auch für Paare in verschieden- und gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaften vorgeschlagen.

Aufgabenstellung: Diskutieren Sie das oben genannte Thema anhand der heutigen Rechtslage, der einschlägigen Rechtsprechung (des Bundesgerichts sowie des EGMR) sowie der geplanten Änderung des ZGBs. Zeigen Sie *insbesondere auch die Problematiken sowie die Vor- und Nachteile* der vorgesehenen Änderungen auf.

Erwartet wird eine kritische und lösungsorientierte Abhandlung. Berücksichtigen Sie die gesetzgeberische Diskussion bis zum Stand per 31.12.2016.

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am Mittwoch, 1. März 2017 um 9:00 Uhr auf http://www.ziv.unibe.ch/studium/falloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/index_ger.html publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Donnerstag, 2. März 2017, 22:00 Uhr**, auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die KSL Nr. 427751-FS2017-2 „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist (2. März 2017, 22:00) können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren schliesst am Donnerstag, 9. März 2017, um 23:55 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist auf **60 Plätze** beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Fehlmann, elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch).

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Freitag, 24. März 2017**, im **Büro D214**, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 09:00 und 16:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Stephanie Hrubesch-Millauer, Schanzenekstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür *keine* Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Freitag, 24. März 2017**, hochgeladen werden. Das entsprechende Upload-Formular ist unter der Website http://www.ziv.unibe.ch/studium/falloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/index_ger.html aufgeschaltet.

Der einzugebende Code lautet: **FalllösungFS_2017**.

Wichtig: Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht Frühlingsemester 2017 im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.

III. Workshop Arbeitstechnik

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der **Anmeldung** zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

IV. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien über die Bachelorarbeit zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.